

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Neuregelung für die Zuständigkeit der Parkraumüberwachung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aufhebung der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Aufhebung der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres

Titel des Vorhabens: Aufhebung der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Erstellungsjahr: 2026

Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Letzte Aktualisierung:	21.07.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Art.-15a-B-VG-Vereinbarung über die Aufhebung der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien hebt die im Jahr 2013 getroffene Vereinbarung auf und macht die damals vereinbarte Übertragung der Überwachung der Kurzparkzonen an die Landespolizeidirektion Wien rückgängig. Damit wird die seinerzeit geschaffene Organisations- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Land Wien beendet.

Ziel der Neuregelung ist es, den vor der Vereinbarung 2013 bestehenden Zustand wiederherzustellen und die Zuständigkeiten für die Parkraumüberwachung entsprechend neu zu ordnen. Die im Jahr 2013 vereinbarten Regelungen über Personal, Organisation und Zusammenarbeit finden daher keine Anwendung mehr.

Aus rechtlicher Sicht besteht daher die Notwendigkeit, die bisherigen Verweise auf die aufgehobene Vereinbarung anzupassen und die sich aus der Rückübertragung der Aufgaben ergebenden organisatorischen und dienstrechtlichen Änderungen nachvollziehbar abzubilden. Dadurch wird sichergestellt, dass die geltenden Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen konsistent ausgestaltet sind.“

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Neuregelung für die Zuständigkeit der Parkraumüberwachung

Beschreibung des Ziels:

Ziel der Neuregelung ist es, den vor der Vereinbarung 2013 bestehenden Zustand wiederherzustellen und die Zuständigkeiten für die Parkraumüberwachung entsprechend neu zu ordnen

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufhebung der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufhebung der Vereinbarung über die Parkraumüberwachung in Wien

Beschreibung der Maßnahme:

Die im Jahr 2013 vereinbarten Regelungen über Personal, Organisation und Zusammenarbeit finden daher keine Anwendung mehr.

Umsetzung von:

Ziel 1: Neuregelung für die Zuständigkeit der Parkraumüberwachung

Abschätzung der Auswirkungen

Anhang

Personalaufwand

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand	Anzahl	Aufwand
Parkraumüberwachung Land Wien		6	42.000,00	6	85.680,00	6	87.340,00	6	89.090,00	6	90.870,00
Parkraumüberwachung LPD Wien		6	-42.000,00	6	-85.680,00	6	-87.340,00	6	-89.090,00	6	-90.870,00

Im Bereich der Landespolizeidirektion Wien belief sich der tatsächliche Personalstand des ehemaligen Fachbereichs 2.8 "Parkraumüberwachung" auf 6 Mitarbeiter/innen. Im 1. Halbjahr wurden nach Auswertung aus dem Managementsystem (MIS) rd. 7.000 Stunden geleistet.

Aufgrund der gleichbleibenden Leistung wurde der Aufwand pro Mitarbeiter/in auch für das Land Wien gleich dargestellt. Für das bestehende Personal des Landes Wiens ergeben sich aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung keine Änderungen.

Als kalkulatorische Annahme, wird aufgrund der unterschiedlichen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen ein Stundensatz von rd. 50 EUR / Stunde bzw. 84.000 EUR /Jahr (entspricht einem Mischsatz aus E2a und E2b bzw. v2/5 und v2/4) angenommen.

Aufgrund der bereits erfolgten Übernahme mit 01.07.2026 wurde für das Jahr 2026 ein Halbjahreseffekt angenommen. Für die Folgejahre wurde der Aufwand mit 2 % valorisiert.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.0.27.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 21.07.2026 14:05:38

WFA Version: 1.2

OID: 6105

B0|D0|M0